

86. Wieweit haftet der Geschäftsherr für Versehen der Personen, deren er sich zur Erfüllung einer vertragsmäßigen Verbindlichkeit bedient? Mitwirkendes Verschulden des anderen Teils.

B.G.B. §§ 278, 254.

III. Zivilsenat. Urf. v. 29. Mai 1906 i. S. M. u. Gen. (Rf.) w. G. u. Gen. (Bekl.). Rep. III. 465/05.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Kläger ließen für die Beklagten in deren Neubau die Maler- und Weißbinderarbeiten ausführen und hatten dafür Ende März 1904 3500 *M* zu beanspruchen. Die Beklagten rechneten jedoch hiergegen mit einer Gegenforderung von 2140 *M*, die ihnen nach ihrer Behauptung deshalb zustand, weil die Arbeiter der Kläger, insbesondere der Maler S., an dem Neubau Schaden in dieser Höhe angerichtet hätten. Als nämlich am 31. Dezember 1903 abends

die Arbeiter den Neubau verließen, blieb in dem Keller, wo die Arbeiter ihr Handwerkszeug aufbewahrten und sich die Hände zu waschen pflegten, der Haupthahn der Wasserleitung offen stehen, während in der Küche des zweiten Stockwerks der Hahn über dem Wasserstein nicht geschlossen, und das Abflußrohr im Wasserstein durch ein Stück Packpapier und einen darauf gestellten schweren Malertopf verstopft war. Infolgedessen ergoß sich in der Nacht zum 1. Januar das Wasser durch den Wasserhahn in der Küche in die Räume des zweiten Stockwerks, drang von da in den ersten Stock und lief dort über den Balkon nach der Straße hinunter. Fußböden, Decken, Wände und Treppen erlitten Beschädigungen, deren Beseitigung nach Angabe der Beklagten den oben bezeichneten Betrag erforderte.

Die Kläger bestritten, daß der Ausfluß des Wassers von ihren Arbeitern verschuldet worden sei, und daß sie nach § 278 B.G.B. dafür aufzukommen hätten. Sie beriefen sich aber auch auf § 254 B.G.B., weil der Arbeiter D., der im Auftrage der Beklagten nach dem Arbeitschluß den Neubau zu verschließen und den Haupthahn der Wasserleitung abzustellen gehabt habe, an dem in Rede stehenden Tage dies unterlassen habe.

Die Kläger machten den Restbetrag ihrer Forderung in Höhe von 2140 M nebst 4 Prozent Zinsen klageweise geltend, und das Landgericht erkannte nach ihrem Antrage. Durch Urteil des Berufungsgerichts wurde jedoch die Klage abgewiesen. Auf die Revision der Kläger wurde das Berufungsurteil aufgehoben, und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen, aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsgericht hat ohne Rechtsirrtum festgestellt, daß der in der Nacht vom 31. Dezember 1903 zum 1. Januar 1904 durch den Ausfluß des Wassers am Hause der Beklagten angerichtete Schade auf das Verschulden des Malers S. zurückzuführen ist. In dieser Beziehung hält der Berufungsrichter für erwiesen, daß S. am 31. Dezember 1903 zunächst das Abflußrohr in der Küche des zweiten Stockwerks durch Aufsetzen des Farbentopfes verstopft und dann den Haupthahn im Keller zugleich mit dem Abflußhahn behufs Entnahme frischen Wassers geöffnet, demnächst aber nur den Abflußhahn, nicht auch den Haupthahn geschlossen hat. Daß S. auch den Wasserhahn in der Küche geöffnet habe, hält der Berufungsrichter

zwar im höchsten Maße für wahrscheinlich, legt aber keinen Wert darauf, weil er die beiden anderen Versehen für ausreichend hält. Nun ist es zwar, wie die Revision hervorhebt, richtig, daß ohne die Öffnung des Wasserhahns in der Küche der Ablauf des Wassers und der Schade nicht hätte eintreten können; dieser Umstand kann jedoch die Verantwortlichkeit des S. nicht aufheben; denn es ist zur Herstellung des ursächlichen Zusammenhangs nicht erforderlich, daß der Schuldige alle Ursachen, die bei der Entstehung des Schadens mitgewirkt haben, herbeiführt; es genügt vielmehr, daß er Urheber auch nur einer der mitwirkenden Ursachen ist.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 49 S. 616; Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 50 S. 222, Bd. 28 S. 108, Bd. 23 S. 161, Bd. 13 S. 66.

Daß die Handlungen, die S. festgestelltemaßen vorgenommen hat, insbesondere das Offenlassen des Haupthahns, Schaden anrichten könnten, durfte ihm bei gewöhnlicher Aufmerksamkeit nicht entgehen; auch durfte er, wenn er den Haupthahn geschlossen vorfand, sich nicht darauf verlassen, daß jemand anders nochmals den Hahn schließen werde; vielmehr mußte er dies selbst, und zwar, wie der Berufungsrichter mit Recht hervorhebt, um so mehr tun, als es sich um einen Neubau handelte, und er nicht wissen konnte, ob an der Wasserleitung und den Abfluhhähnen alles in Ordnung war.

Auch die weiteren Angriffe der Revision, soweit sie sich gegen die Annahme des Berufungsgerichts wenden, daß die Kläger das Verschulden des Malers S. nach § 278 B.G.B. zu vertreten hätten, konnten keinen Erfolg haben. Denn S. war unstreitig von den Klägern mit der Ausführung der Malerarbeiten beauftragt, und seine Tätigkeit in dem Neubau diente zur Erfüllung der von den Klägern übernommenen vertraglichen Verbindlichkeit. Nun kann zwar der Ansicht nicht beigetreten werden, daß der Geschäftsherr für alle von seinen Hilfspersonen „bei Gelegenheit“ der Vertragserfüllung begangenen Versehen verantwortlich zu machen sei; vielmehr ist mit der herrschenden Meinung (s. insbes. Planck, B.G.B. 3. Aufl. Bd. 2 S. 76. 77 Bem. 3 zu § 278; v. Staudinger, 2. Aufl. Bd. 2 S. 95 Bem. III zu § 278) zu unterscheiden, ob das Versehen den Tatbestand einer selbständigen unerlaubten Handlung bildet, die mit der Vertragserfüllung nur äußerlich zusammenhängt, oder ob es, ähnlich

wie im Falle des § 831 B.G.B. (Motive zu § 711 des I. Entw. zum B.G.B. Bd. 2 S. 736), „in Ausführung“ der Verrichtung oder, wie Entw. I § 224 Abs. 2 sich ausdrückte, „in Ansehung“ der Erfüllung begangen ist. Nur in dem letzteren Falle, wo das Versehen zugleich als eine Verletzung der Vertragspflicht sich darstellt, greift der § 278 B.G.B. Platz. So aber liegt hier ohne Zweifel die Sache bei dem Farbentopf, den der Maler bei der Arbeit brauchte und auf den Wasserstein derart setzte, daß er den Abfluß des Wassers durch das Abflußrohr verhinderte. Nicht anders aber ist die Öffnung und das Offenlassen des Haupthahns im Keller unter den besonderen Umständen des Falles zu beurteilen. Der Raum, wo sich der Haupthahn befand, war den Arbeitern an der Arbeitsstätte zur Aufbewahrung ihrer Sachen und zu der bei Malerarbeiten notwendigen Reinigung bei beendeter Arbeit (§ 120b Gew.O.) angewiesen. Zur Vornahme der Reinigung war dort ein Kübel aufgestellt, dessen Wasser S. schmutzig vorfand, und den er deshalb mit frischem Wasser aus der Wasserleitung füllte. Die Reinigung und das Öffnen des Hahns stand sonach in ursächlichem Zusammenhange mit der Arbeitsleistung; diese wurde erst durch die Reinigung und durch das Verlassen der Arbeitsstätte zum Abschluß gebracht. In ähnlicher Weise ist auch in Fällen, wo es sich darum handelte, ob ein Betriebsunfall im Sinne der Versicherungs- und Haftpflichtgesetze vorliege, die Frage behandelt worden, ob der Verunglückte auf dem Wege zur und von der Arbeit, und bei der Reinigung am Schlusse der Arbeit sich im Dienste befunden habe. Soweit dabei die Arbeitsstätte in Betracht kam, vgl. Entscheidung des Reichsgerichts bei Gruchot, Beiträge Bd. 44 S. 1039, Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 52 S. 78, und soweit es sich um eine Reinigung an der Arbeitsstätte, vgl. die Rekursentscheidungen des Reichsversicherungsamts in Beckmann's Archiv für gewerbliche Rechtspflege 1900 S. 34 Nr. 8 und S. 36 Buchst. d u. e, im Gegensatz zu einer anderweit vorgenommenen Reinigung handelte, vgl. Rekursentscheidungen in Beckmann's Archiv a. a. O. S. 35 Buchst. a, b, c, ist die Frage regelmäßig bejaht worden. Der Berufsrichter ist hiernach mit Recht davon ausgegangen, daß S. die Versehen bei Erfüllung des Vertrags begangen hat, und daß die Kläger nach

§ 278 B.G.B. ebenso dafür haften, wie sie mit der Vertragsklage haften würden, wenn sie in ähnlicher Lage die Versehen selbst begangen hätten.

Unzulänglich sind jedoch die weiteren Ausführungen des Berufungsrichters, mit denen er die Anwendbarkeit des § 254 B.G.B. verneint, und insoweit war der Revision der Erfolg nicht zu versagen. Die Kläger hatten behauptet, es sei üblich, und für die Sicherheit von Neubauten im Hinblick auf die Möglichkeit solcher Beschädigungen unbedingt erforderlich, daß ein von der Bauleitung Beauftragter nach der Entfernung der Arbeiter für die Abstellung der Wasserleitung und alle sonstigen zur Sicherheit des Baues erforderlichen Maßnahmen, wie Schließen der Türen und Kolläden, zu sorgen habe; hiermit sei auch ein Angestellter des Bauunternehmers R., nämlich der Arbeiter D., von den Beklagten beauftragt worden; derselbe habe aber an dem fraglichen Tage seine Pflicht vernachlässigt. Nun hat zwar der Berufungsrichter auf Grund des Zeugnisses des Arbeiters D. festgestellt, daß dieser kein Angestellter der Beklagten, sondern des mit der Bauleitung beauftragten Architekten R. gewesen sei; will man aber hierin auch die weitere Feststellung finden, daß der Auftrag zur Vornahme der vorerwähnten Sicherungsmaßregeln von R. ausgegangen sei, so würde diese Feststellung doch noch nicht ausreichen, um die Beklagten zu entlasten. Vielmehr hätte es zu diesem Zwecke einer näheren Aufklärung bedurft, wem die Bauleitung oblag, ob diese von den Beklagten ausging, oder ob der Architekt R. selbständiger Bauunternehmer war. Hatte R. nur den Anweisungen der Beklagten zu folgen, war er also nur ausführendes Organ der Beklagten, wurden die Verträge mit den Handwerkern und Arbeitern von diesen geschlossen, so müssen sie nach §§ 254. 278 B.G.B. auch für R. und dessen Angestellte aufkommen. . . .

Zur Aufklärung des behaupteten konkurrierenden Verschuldens und zur Abwägung der daraus nach § 254 B.G.B. herzuleitenden Folgen war hiernach eine erneute Verhandlung vor dem Berufungsgericht geboten.“ . . .